

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG)

Hannover, 21. September 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nebst Begründung und Synopse.

Der Kirchsenat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über die Rechtsstellung der
Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen (LSupG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Grundbestimmungen**

(1) Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen stehen in einem Pfarrdienstverhältnis eigener Art, das durch die Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetz geregelt wird. Sie haben ein kirchenleitendes Amt im Sinne des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) inne.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sind die allgemeinen für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen anzuwenden, soweit in der Kirchenverfassung und in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Mit der Berufung in das Amt eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin wird ein bisher bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz umgewandelt.

§ 2**Abordnung**

Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können ohne ihre Zustimmung nicht abgeordnet werden.

§ 3**Versetzung**

Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen können in entsprechender Anwendung der im Pfarrdienstrecht geregelten Voraussetzungen und mit den im Pfarrdienstrecht vorgesehenen Rechtsfolgen auch in eine Stelle oder einen Auftrag für Pfarrer und Pfarrerinnen versetzt werden. In diesem Fall wird ihr Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz in ein Pfarrdienstverhältnis nach den allgemeinen Bestimmungen umgewandelt. Die bisherige Amtsbezeichnung darf mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiter geführt werden.

§ 4**Besoldung und Versorgung**

(1) Für die Besoldung und die Versorgung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sowie für sonstige neben der Besoldung und Versorgung vorgesehene Leistungen sind die für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 2 der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnung B. Ihnen wird eine Dienstwohnung zugewiesen.

§ 5**Zuständigkeiten, Verfahrensregelungen**

(1) Für dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Entscheidungen gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin ist der Kirchensenat zuständig.

(2) In einem Verfahren gegen einen Landessuperintendenten oder eine Landessuperintendentin wegen einer Beanstandung der Lehre treten folgende Organe der Landeskirche an die Stelle der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

1. an die Stelle der Kirchenleitung der Kirchensenat,
2. an die Stelle der Bischofskonferenz der Bischofsrat,
3. an die Stelle des Amtes der VELKD das Landeskirchenamt.

(3) Dem Bischofsrat ist in allen Verwaltungsverfahren gegenüber einem Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen das für Pfarrer und Pfarrerinnen geltende Recht eine Einbeziehung des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin oder des Pastorenausschusses in das Verwaltungsverfahren vorsieht.

§ 6**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach diesem Kirchengesetz.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), außer Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Im Allgemeinen:

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird eine Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Landessuperintendenten vom 29. Juni 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 189) vorgeschlagen. Die Neufassung verfolgt folgende Ziele:

- Regelung der statusrechtlichen Folgen, die sich daraus ergeben, dass die Amtszeit künftiger Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen durch das 7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung auf zehn Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Eintritt in den Ruhestand begrenzt wird,
- Anpassung des Gesetzes an die inhaltlichen und terminologischen Veränderungen, die das Pfarrdienstrecht seit 1967, vor allem durch das zum 01. Juli 2012 in Kraft getretene Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) erfahren hat,
- Abfassung des Gesetzes in geschlechtergerechter Sprache,
- Vereinfachung von Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen,
- Berücksichtigung der landeskirchlichen Prüffragen zur Deregulierung von Rechtsvorschriften. Diese ermöglichen in größerem Umfang als bisher eine Verweisung auf das Statusrecht und das Besoldungs- und Versorgungsrecht für Pfarrer und Pfarrfrauen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen findet sich in der Synopse, die diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist.

Im Einzelnen:

zu § 1:

Absatz 1 knüpft an die §§ 1 und 2 des bisherigen Gesetzes an, stellt aber deutlich heraus, dass auch das Dienstverhältnis eines Landessuperintendenten/einer Landessuperintendentin ein Pfarrdienstverhältnis ist, auch wenn es durch das vorliegende Kirchengesetz und die Kirchenverfassung teilweise besonderen Regelungen unterliegt und deshalb ein Pfarrdienstverhältnis eigener Art darstellt. Die Verknüpfung mit dem allgemeinen Pfarrdienstverhältnis wird durch die Bezugnahme auf § 25 Abs. 5 Satz 2 PfdG.EKD noch einmal unterstrichen. Sie trägt gleichzeitig dem Umstand Rechnung, dass das bischöfliche Amt der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen nach lutherischem Verständnis auch inhaltlich kein besonderes, in einer Hierarchie der Ämter höher stehendes Amt ist, sondern eine besondere funktionelle Ausprägung des allgemeinen Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, wie es durch die Ordination übertragen wird und in § 1 Abs. 1 PfdG.EKD in Anknüpfung an Artikel XIV der Confessio Augustana beschrieben ist.

Die enge Verknüpfung des Dienstverhältnisses als Landessuperintendent/Landessuperintendentin mit dem allgemeinen Pfarrdienstverhältnis hat mehrere Konsequenzen:

- Das Amt eines Landessuperintendenten/einer Landessuperintendentin ist auch nach Einführung einer Amtszeitbegrenzung kein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit. Dieses würde nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD eine Beurlaubung aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voraussetzen. Das Dienstverhältnis als Landessuperintendent/Landessuperintendentin wird vielmehr unter Umwandlung eines anderen Dienstverhältnisses (§ 1 Abs. 3) begründet und endet ggf. durch Umwandlung in ein Pfarrdienstverhältnis (§ 3 Satz 2). Tritt ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin aus dem Amt heraus in den Ruhestand, so wird das Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz als Ruhestands-Dienstverhältnis fortgesetzt.

- In Absatz 2 kann weitgehend auf das allgemeine Pfarrdienstrecht verwiesen werden. Diese Verweisung ist auch deswegen einfacher als bisher möglich, weil die Systematik des Pfarrdienstrechts durch das Pfarrdienstgesetz der EKD neu durchgebildet wurde.
- Anders als die vorgeschlagene Neufassung des Landesbischofsgesetzes enthält § 1 keinen Ausschluss der Regelungen über den Teildienst. Die Verweisung in Absatz 2 umfasst daher auch die Bestimmungen der §§ 68ff. PfdG.EKD und der §§ 15 und 16 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes mit der Folge, dass das Landessuperintendenten-Amt auch im Teildienst einschließlich einer Stellenteilung, vor allem unter Ehegatten, wahrgenommen werden kann.
- Anders als im bisherigen Gesetz ist es nicht mehr erforderlich, für die Versetzung in den Ruhestand (bisher § 6 Abs. 2) und für die Wiederverwendung nach Versetzung in den Warte- oder Ruhestand (bisher § 8) besondere Regelungen zu treffen. Über die Verweisungsbestimmung des neuen § 1 Abs. 2 kann insoweit vielmehr auf die allgemeinen Bestimmungen in §§ 79ff. PfdG.EKD zurückgegriffen werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen hat ggf. zur Folge, dass ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin bereits vor Ablauf einer zehnjährigen Amtszeit in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

zu § 2:

§ 2 enthält eine Abweichung zu § 77 PfdG.EKD, die § 3 des bisherigen Gesetzes entspricht.

zu § 3:

Die Verweisungsbestimmung des § 1 Abs. 2 gilt grundsätzlich auch für die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes über Versetzungen (§§ 79ff. PfdG.EKD). Besondere Regelungen über Versetzungen, wie sie in den §§ 4 – 7 des bisherigen Gesetzes enthalten sind, sind daher nicht mehr erforderlich. In entsprechender Anwendung von § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PfdG.EKD können Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen insbesondere weiterhin auf eine andere Landessuperintendenten-Stelle versetzt werden, wenn ihre Stelle im Rahmen einer Neuordnung der Sprengel aufgehoben wird. Anders als nach § 4 des bisherigen Gesetzes bedarf eine solche Versetzung allerdings künftig nicht mehr ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Außerdem sind künftig die neuen Verfahrensvorschriften der Kirchenverfassung für die Besetzung einer Landessuperintendenten-Stelle (Erörterungstermin mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten/Superintendentinnen und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel) zu beachten.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Rechtslage enthält § 3 lediglich klarstellende Regelungen für alle Versetzungen, die mit einem Wechsel in ein „reguläres“ Pfarrdienstverhältnis verbunden sind. Zu den Voraussetzungen einer solchen Versetzung wird klargestellt, dass auch insoweit die Versetzungstatbestände des § 79 Abs. 2 PfdG.EKD Anwendung finden. Das gilt insbesondere für

- eine Versetzung auf eigenen Wunsch (§ 79 Abs. 2 Satz 1 PfdG.EKD, bisher § 7),
- eine Versetzung, die erforderlich wird, weil die künftig auf zehn Jahre begrenzte Amtszeit nicht verlängert wurde (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PfdG.EKD),
- eine Versetzung wegen nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, bisher § 6 Abs. 1 Buchst. b)
- eine Versetzung aus gesundheitlichen Gründen (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, bisher § 6 Abs. 1 Buchst. a).

Gleichzeitig wird hinsichtlich der Rechtsfolgen einer solchen Versetzung klargestellt, dass sie von Gesetzes wegen mit einer Umwandlung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz in ein „reguläres“ Pfarrdienstverhältnis verbunden ist (Satz 2) und dass die allgemeinen Rechtsfolgen einer Versetzung innerhalb „regulärer“ Pfarrdienstverhältnisse auch für diese Versetzung gelten. Das bedeutet insbesondere, dass aus dem Amt ausscheidende Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen in entsprechender Anwendung von § 83 Abs. 2 PFDG.EKD in den Wartestand versetzt werden können, wenn eine Versetzung in eine reguläre Pfarrstelle nicht durchführbar ist oder wenn sie einer Versetzung in den Wartestand zustimmen. Bisher war in solchen Fällen nur eine Versetzung in den Ruhestand möglich (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

zu § 4:

Die Vorschrift enthält dieselben Regelungen zur Höhe der Besoldung, zur Dienstwohnungspflicht und zur Verweisung auf das Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht sowie das Beihilferecht usw. wie § 9 des bisherigen Gesetzes. Die Verweisung wurde mit Rücksicht auf die Prüffragen zur Deregulierung von Rechtsvorschriften allerdings allgemeiner formuliert. Die Bestimmungen über die Kürzung von Bezügen (§ 2a des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes), die im bisherigen Gesetz ausdrücklich erwähnt waren, werden durch die Verweisung jedoch weiterhin erfasst.

Auf besondere Regelungen zur Besitzstandsregelung wurde anders im Landesbischofsgesetz wie im bisherigen Landessuperintendentengesetz verzichtet. Für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, die nach § 3 in ein Pfarrdienstverhältnis wechseln, gelten daher auch künftig die allgemeinen Besitzstandsregelungen, wie sie in § 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes enthalten sind. Für Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen, die nach zehn Jahren aus ihrem Amt ausscheiden, weil ihre Amtszeit nicht verlängert wurde, liegt es nahe, dieselben Grundsätze wie bei ausscheidenden Superintendenten und Superintendentinnen anzuwenden.

zu § 5:

Absatz 1 übernimmt die Zuständigkeitsregelung in § 2 Satz 2 1. Halbsatz des bisherigen Gesetzes und stellt dabei klar, dass der Kirchensenat nicht nur Dienstvorgesetzter des Landesbischofs/der Landesbischofin, sondern auch disziplinaraufsichtführende Stelle ist. Die Verweisungsbestimmung des neuen § 1 Abs. 2 gilt auch für das Disziplinarrecht, das seit 01. Juli 2010 im Disziplinargesetz der EKD geregelt ist. Dieses Gesetz findet nach seinem § 2 Abs. 1 auch für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen Anwendung.

Absatz 2 übernimmt in Parallele nur vorgeschlagenen Neufassung des Landesbischofsgesetzes die Zuständigkeitsregelungen für Lehrbeanstandungsverfahren, die in diesem Gesetz enthalten sind.

Absatz 3 entspricht der Verfahrensbestimmung in § 2 Satz 2 2. Halbsatz des bisherigen Gesetzes, ist in seinem Wortlaut aber an § 27 des landeskirchlichen Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD angepasst.

zu § 6:

§ 6 enthält die erforderlichen Schlussbestimmungen.